OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605636/13/KHa/HUE

Datum:
Linz, 17. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des V S gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2022, GZ: VStV/921301095584/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juni 2022, GZ: VStV/921301095584/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X der belangten Behörde nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung vom 30. September 2021 bekanntgegeben, wer diesen PKW am 18. Juni 2021, 17:57 Uhr, in X, Richtung stadtauswärts gelenkt hat. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
Wegen der genannten Verwaltungsübertretung wurde von der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geldstrafe von 120,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 58 Stunden) verhängt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in X adressiert und weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf das Recht hin, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einzubringen.

I.2. Laut dem Auszug aus dem Register für eine duale Zustellung wurde das gegenständliche Straferkenntnis am 6. Juli 2022 in der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt und stand ab diesem Tag zur Abholung bereit. Laut diesem Register-Auszug wurde ebenfalls am 6. Juli 2022 eine entsprechende Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung am Wohnort des Beschwerdeführers eingelegt. Das Straferkenntnis wurde jedoch nicht behoben und am 26. Juli 2022 an die belangte Behörde zurückgeschickt.

I.3. Nach Einmahnung des ausständigen Strafbetrages am 25. August 2022 durch die belangte Behörde brachte der Beschwerdeführer mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 14. September 2022, eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein. Auf das Wesentliche zusammengefasst forderte der Beschwerdeführer auf, ihm Beweismittel für die der Lenkererhebung zugrunde liegende Verwaltungsübertretung zu übermitteln.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem gegenständlichen Verfahrensakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

I.5. Zur Vervollständigung des behördlichen Verwaltungsaktes und zum Abgleich der Zustellangaben im Register für duale Zustellung ersuchte das Landesverwaltungsgericht die belangte Behörde zunächst mit Schreiben vom 3. und 27. Jänner 2023 eine öffentliche Urkunde über diese Zustellung (Rückschein) zu übermitteln. Das Landesverwaltungsgericht erhielt in der Folge von der belangten Behörde die Auskunft, dass der gegenständliche Verwaltungsakt nicht mehr physisch, sondern lediglich in elektronischer Form vorliegt. Zudem sei ein gegebenenfalls von der Post retournierter Rückschein nicht in den elektronischen Akt übernommen worden.

I.6. Laut Auskunft der Österreichischen Post AG vom 5. Mai 2023 an das Landesverwaltungsgericht sind in einer Zustell-Konstellation wie der verfahrensgegenständlichen Informationen zur Hinterlegung bzw. Rücksendung auf dem (zurückgeschickten) Rücklaufkuvert zu finden. Aufzeichnungen für Recherchen werden in so einem Fall von der Post nicht geführt.

I.7. Anlässlich eines Verspätungsvorhaltes wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Juni 2023 Gelegenheit gegeben, zum im Register für die duale Zustellung dokumentierten Zustellvorgang des angefochtenen Straferkenntnisses binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde am 27. Juni 2023 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand für diesen ab 27. Juni 2023 zur Abholung bereit. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ist bis dato nicht erfolgt, der Beschwerdeführer hat die hinterlegte Sendung nicht behoben.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der festgestellte Sachverhalt lässt sich unzweifelhaft dem Behördenakt, dem Ausdruck vom Register über die duale Zustellung, dem Schrift- und den Aktenvermerken über den telefonischen Verkehr mit der belangten Behörde sowie der Stellungnahme der Österreichischen Post AG entnehmen. Obwohl seitens der belangten Behörde eine öffentliche Urkunde über die Hinterlegung des Straferkenntnisses (Rückschein) nicht übermittelt werden konnte, geht das erkennende Gericht aufgrund des unbedenklichen Ausdrucks aus dem Register über die duale Zustellung von einer gesetzeskonformen Hinterlegung des Straferkenntnisses aus, zumal sich aus diesem Ausdruck sowohl die am 6. Juli 2022 durchgeführte Hinterlegung, der Beginn der Abholfrist mit 6. Juli 2022 sowie die Hinterlassung der Hinterlegungsanzeige in der Abgabeeinrichtung vor Ort ergibt.
Zudem hat der Beschwerdeführer trotz Verspätungsvorhalt, in welchem dem Beschwerdeführer der Sachverhalt betreffend Zustellung des Straferkenntnisses sowie der gegebenenfalls verspäteten Einbringung der Beschwerde detailliert

dargestellt wurde, keine Stellungnahme abgegeben, sodass der festgestellte Sachverhalt, welcher sich schlüssig und lückenlos aus dem Behördenakt ergibt, auch dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu Grunde gelegt werden konnte.

II.2. Zumal der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sich der Sachverhalt widerspruchsfrei und lückenlos aus dem Behördenakt ergibt, sowie dem Beschwerdeführer durch das Landesverwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Diesbezüglich wird auch auf die Regelung des § 44 Abs. 2 VwGVG verwiesen, wonach die Verhandlung entfällt, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Beschwerdefrist sowie zur Zustellung des Straferkenntnisses:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Der Fristenlauf beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der

Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, jedoch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde laut den Angaben im Register für die duale Zustellung bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt, stand ab 6. Juli 2022 für den Beschwerdeführer zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist) und es wurde der Beschwerdeführer vom Zustellorgan an seiner Wohnsitzadresse von der Hinterlegung schriftlich verständigt.

Auch wenn der Rückschein des gegenständlichen Straferkenntnisses, auf welcher der Zusteller den Zustellvorgang beurkundet hat (§ 22 Abs. 1 ZustG), nicht mehr vorhanden ist, besteht für das Landesverwaltungsgericht keinerlei Hinweis darauf, dass der Zustellvorgang nicht in Entsprechung der gesetzlichen Regelung des Zustellgesetzes am im Register für die duale Zustellung angeführten Tag erfolgt wäre, zumal auch der Beschwerdeführer – trotz eingeräumter Möglichkeit – keinerlei Zweifel an diesem Zustellvorgang vorgebracht hat. Damit ist davon auszugehen, dass das angefochtene Straferkenntnis am 6. Juli 2022 dem Beschwerdeführer wirksam zugestellt wurde. Dass der Beschwerdeführer von der Abgabestelle abwesend gewesen wäre, hat dieser trotz entsprechender Möglichkeiten zur Stellungnahme nicht behauptet.

III.3. Zur verspäteten Einbringung der Beschwerde:

Zusammengefasst endete aufgrund der am 6. Juli 2022 bewirkten Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer die Frist für die Einbringung der Beschwerde am 3. August 2022. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde jedoch (erst) am 12. September 2022 – und damit außerhalb der Rechtsmittelfrist – abgeschickt, weshalb diese daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen war.

III.4. Zu den Kosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken durch Hinterlegung vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich der vorliegende Beschluss an dieser. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas